

**Bekanntmachung**

zurück an 20.3

**Widmung der Straße „Am Mergelberg“**

Aufgrund des Beschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Sendenhorst vom 31.08.2023 wird die Straße „Am Mergelberg“ gemäß § 6 Absätze 1 bis 3, § 3 Absatz 1 Ziffer 3 und Absatz 4 des Straßen- und Wegegesetzes NRW (zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 122) wie folgt gewidmet:

„Die im Eigentum der Stadt Sendenhorst stehenden Straße „Am Mergelberg“ (Grundstück Gemarkung Sendenhorst, Flur 11, Flurstück 155) wird zur öffentlichen Sache erklärt und als Gemeindestraße dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Die von der Widmung betroffene Verkehrsfläche ist in dem als Anlage beigefügten Plan gekennzeichnet.“

Die vorstehende Widmung wird hiermit als Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gemacht. Die Unterlagen zu dieser Verfügung und deren Begründung liegen bei der Stadt Sendenhorst, Kirchstraße 1, Zimmer 202, zu den Sprechzeiten für Jedermann zur Einsichtnahme aus.

Rechtsbehelf:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Postfach 8048, 48043 Münster schriftlich, durch Einreichung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55 a der Verwaltungsgerichtsordnung oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigefügt werden.

Die Erhebung der Klage hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung, BGBl. I 1991 S. 686). Falls die Monatsfrist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Durch das Justizgesetz NRW ist das einer Klage früher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der Stadt Sendenhorst in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Sendenhorst, den 06.09.2023

gez. Reuscher

---

Reuscher

